

§ 0083b BGB

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen [Vermögen](#). Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem [Vermögen](#).

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete [Vermögen](#),
2. das der Stiftung zugewendete [Vermögen](#), das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das [Vermögen](#), das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem [Vermögen bestimmen](#).

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem [Vermögen](#) zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023